



**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2022/23  
Innsbruck, 13. 10. 2022  
04. Stück

Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

**Prüfungsordnung (gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF) gültig für  
Curricula folgender Studien, die ab 1.10.2022 in Kraft  
treten:**

das Bachelor- und Masterstudium Lehramt Primarstufe  
gem. § 38 Abs. 1 Z 1 HG 2005 idgF,

die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im  
Fachbereich Ernährung und im Fachbereich Information und  
Kommunikation/Angewandte Digitalisierung  
gem. § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF,

das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung  
gem. § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF,

außerordentliche Bachelor- und Masterstudien  
gem. § 39 Abs. 3 und Abs. 3a HG 2005 idgF,

sowie Erweiterungsstudien gem. §§ 38b bis 38d HG 2005 idgF



## Inhalt

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1     | Geltungsbereich.....  | 2  |
| 2     | Begriffsbestimmungen.....   | 2  |
| 3     | Informationsverpflichtungen .....   | 3  |
| 4     | Feststellung des Studienerfolgs.....  | 3  |
| 4.1   | Leistungsfeststellungsmaßnahmen.....  | 3  |
| 4.1.1 | Lehrveranstaltungsprüfungen.....  | 3  |
| 4.1.2 | Kommissionelle Prüfungen .....  | 4  |
| 4.2   | Leistungsbeurteilung.....   | 5  |
| 4.3   | Bestellung von Prüfer:innen und Prüfungskommissionen.....   | 5  |
| 4.4   | Ablegung und Beurkundung von Prüfungen.....   | 6  |
| 4.5   | Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation..... | 7  |
| 4.6   | Prüfungswiederholungen .....  | 8  |
| 5     | Bachelorarbeit.....   | 8  |
| 6     | Abschlussarbeiten im Rahmen von Erweiterungsstudien.....  | 9  |
| 7     | Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung .....  | 9  |
| 8     | Masterarbeit.....   | 10 |
| 8.1   | Veröffentlichung der Masterarbeit.....  | 12 |
| 8.2   | Abschließende kommissionelle Gesamtprüfung im Masterstudium.....                                      | 12 |
| 9     | Abschluss des Masterstudiums und Graduierung.....   | 13 |
| 10    | Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen.....                                | 13 |
| 11    | In-Kraft-Treten.....  | 13 |

### Abkürzungsverzeichnis

npi-LV Lehrveranstaltung mit nicht-immanentem Prüfungscharakter (Vorlesungen)

pi-LV Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Seminare, Übungen)



## **1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt an der Pädagogischen Hochschule Tirol für diese Studien:

- das Bachelor- und Masterstudium Lehramt Primarstufe gem. § 38 Abs. 1 Z 1 HG 2005 idgF,
- die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich Ernährung und im Fachbereich Information und Kommunikation/Angewandte Digitalisierung gem. § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF,
- das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung gem. § 38 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF,
- außerordentliche Bachelor- und Masterstudien gem. § 39 Abs. 3 und Abs. 3a HG 2005 idgF,
- sowie Erweiterungsstudien gem. §§ 38b bis 38d HG 2005 idgF

Die im Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF) und in der geltenden Fassung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen sind anzuwenden. Für Studierendenvertreter:innen sind die studienrechtlich relevanten Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz in der geltenden Fassung anzuwenden (§ 31 Abs. 3 bis 6 HSG 2014 idgF).

Nähere Bestimmungen hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in der Satzung festgelegt werden (§ 42a Abs. 5 HG 2005 idgF).

## **2 Begriffsbestimmungen**

Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Leistungsfeststellungsmaßnahmen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- b) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von drei oder mehr Prüfer:innen – der Prüfungskommission – abgenommen werden.
- c) Modulanforderungen informieren über die für ein Modul und dessen Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsfeststellungsmaßnahmen und die jeweiligen Beurteilungsmodalitäten. Sie sind von den Lehrveranstaltungsleiter:innen im Modul gemeinsam festzulegen und den Studierenden vor Beginn jedes Semesters nachweislich über das PHO-Profil der Lehrveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Modulanforderungen haben den in den Modulbeschreibungen normierten Kompetenzen zu entsprechen und lassen eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zu.
- d) Modulkonferenzen sind Konferenzen aller Lehrenden eines Moduls.
- e) Modulverantwortliche sind für die Einberufung von Modulkonferenzen und für die organisatorische Abwicklung und inhaltliche Abstimmung der ihnen zugeordneten Module verantwortlich.



### **3 Informationsverpflichtungen**

- a) Die Leiter:innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 42a Abs. 2 HG 2005 idgF).
- b) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges (npi-LV) durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind (§ 42a Abs. 3 HG 2005 idgF).
- c) Sollten sich die gemäß Pkt. a) und b) bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 42a Abs. 4 HG 2005 idgF).

### **4 Feststellung des Studienerfolgs**

Der Studienerfolg ist durch Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung und die Beurteilung der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit festzustellen (§ 43 Abs. 1 HG 2005 idgF). Grundlage für die Feststellung des Studienerfolgs sind die in den Modulanforderungen normierten Leistungsfeststellungsmaßnahmen bzw. Leistungsfeststellungskonzepte.

#### **4.1 Leistungsfeststellungsmaßnahmen**

Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF sind unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Kompetenzen gewährleistet sein muss (§ 63 Abs. 1 Z II HG 2005 idgF).

##### **4.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen**

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen können mündlich, schriftlich, praktisch oder aus einer Kombination dieser Prüfungsmethoden und mittels Nutzung digitaler Medien erfolgen.
- b) Umfang und Dauer von Lehrveranstaltungsprüfungen haben sich am Arbeitsaufwand (Präsenz- und Selbststudienanteil) der Lehrveranstaltungen zu orientieren, wobei 1 ECTS-AP 25 Echtstunden entspricht.
- c) In Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (npi-LV) erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Dieser Prüfungsakt kann beim letzten Termin der Lehrveranstaltung, jedenfalls aber zeitnah zum Ende der Lehrveranstaltung stattfinden. Die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung wird empfohlen.



- d) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi-LV) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von insgesamt mindestens zwei Beiträgen der Teilnehmer:innen, die schriftlich, mündlich und/oder praktisch erbracht werden können, erfolgt. Es besteht Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung.

Im Falle einer Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung um bis zu 25 % kann die Lehrveranstaltungsleitung eine adäquate, den versäumten Einheiten entsprechende Kompensationsleistung verlangen. Bei einer Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung um mehr als 25 % ist durch die zuständige Institutsleitung zu prüfen, ob durch eine Kompensationsleistung eine Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist.

Soweit für eine Lehrveranstaltung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreter:innen, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30 vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreter:in unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsberechtigung erforderlich ist. Die Lehrveranstaltungsleitung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen. Von der Möglichkeit einer Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind bei Lehramtsstudien die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (§ 31 Abs. 6 HSG 2014 idgF).

#### **4.1.2 Kommissionelle Prüfungen**

- a) Bei kommissionellen Prüfungen hat der Vorsitz für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren (§ 44 Abs. 4 HG 2005 idgF). Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- b) Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein (§ 44 HG 2005 Abs. 2 idgF).
- c) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzführung.
- d) Die letzte zulässige Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen.
- e) Studierendenvertreter:innen sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüfer:innen ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreter:in (§ 31 Abs. 5 HSG 2014 idgF).



## 4.2 Leistungsbeurteilung

- a) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen sowie der Bachelor- und Masterarbeit ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig (§ 43 Abs 2 HG 2005 idgF).
- b) Erscheint diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ – wenn die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sind –, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ – wenn die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen nicht erfüllt sind – zu lauten (§ 43 Abs 2 HG 2005 idgF). Diese Art der Leistungsbeurteilung ist in den jeweiligen Modulanforderungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzulegen. Auch bei Heranziehung dieser Beurteilungsmethode gilt die festgelegte Anzahl an Prüfungswiederholungen (siehe 4.6).
- c) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat gemäß § 35 Z 34 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 35 Z 35, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. (§ 45 Abs. 1 und 2 HG 2005 idgF).
- d) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 43 Abs. 3 HG).
- e) Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleitung auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrperson. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, haben betroffene Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (§ 43 Abs 2 HG 2005 idgF).
- f) Gegen die Beurteilung einer Prüfung (pi-LV, napi-LV, kommissionelle Prüfungen) ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 44 HG Abs. 1 2005 idgF).

## 4.3 Bestellung von Prüfer:innen und Prüfungskommissionen

- a) Die Beurteiler:innen der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter:innen.
- b) Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen (siehe 4.1.2) setzt sich aus mindestens drei Prüfer:innen zusammen und wird wie folgt bestellt:
  - Für eine kommissionelle Prüfung über eine Lehrveranstaltung besteht die Prüfungskommission aus der Lehrveranstaltungsleitung, der Vorsitzführung und mindestens einem:einer zweiten fachkundigen Lehrenden. Die Vorsitzführung und die:der zweite fachkundige Lehrende werden von der zuständigen Institutsleitung bestimmt. Leiten



- mehrere Lehrende eine Lehrveranstaltung, bilden alle Lehrenden die Prüfungskommission und die zuständige Institutsleitung bestimmt die Vorsitzführung.
- Für die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung im Masterstudium besteht die Prüfungskommission aus der Betreuungsperson der Masterarbeit, der Vorsitzführung und einem:einer zweiten fachkundigen Lehrenden. Die Vorsitzführung und die/der zweite fachkundige Lehrende werden vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ eingesetzt.
  - Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung übernimmt das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Vorsitzführung in der Kommission.
- c) Bei längerfristigem Ausfall von Prüfer:innen wird die Prüfungskommission um eine fachlich qualifizierte Prüfungsperson erweitert, welche gemäß den in Pkt. b) festgemachten Bestimmungen nominiert wird.
- d) Studierende sind berechtigt, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer:innen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte prüfende Person der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese Person zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien dem Antrag auf eine bestimmte prüfende Person der beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen (§ 63 Abs. 1 Z 12 HG 2005 idgF).

#### **4.4 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

- a) Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- b) Die Studierenden haben sich gemäß den organisatorischen Vorgaben für jede Prüfung für eine npi-LV fristgerecht anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder fristgerecht abzumelden. Die Anmeldung zu einer pi-LV kommt der Anmeldung zur Prüfung für diese LV gleich.
- c) Treten Prüfungskandidat:innen nicht zur Prüfung für den Abschluss einer npi-LV an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
- d) Wenn Studierende bei npi-LVn die Prüfung nach Kenntnis der Fragestellung z. B. durch Übernahme der Prüfungsfragen abbrechen, zählt dies als Prüfungsantritt.
- e) Wird das Vortäuschen von Leistungen bei Prüfungen im Rahmen einer npi-LV festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen, nicht zu beurteilen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen. Wird das Vortäuschen von Leistungen bei den Leistungsbeiträgen im Rahmen von pi-LV festgestellt, ist die Leistung ein weiteres Mal eigenständig zu erbringen.
- f) Bei Prüfungen im Rahmen von npi-LVn aber auch bei allen Leistungsbeiträgen von Studierenden in pi-LVn ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt der Lehrveranstaltung Bedacht zu nehmen.



- g) Mündliche Prüfungen im Rahmen von npi-LVn und kommissionelle mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die prüfende oder die vorsitzführende Person einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit digitalen Medien die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken (§ 44 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- h) Die prüfende oder die vorsitzführende Person einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der prüfenden Person oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der:des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der:dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren (§ 44 Abs. 4 HG 2005 idgF). Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- i) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern (§ 44 HG 2005 Abs. 2 idgF).
- j) Die Beurteilung von Prüfungen für den Abschluss von npi-LVn und pi-LVn sowie der Bachelor- und Masterarbeit ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig. Ist eine Beurteilung gem. 4.2 a) und 4.2 b) nicht vorgesehen, ist den Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen (§ 46 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- k) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung (npi-LV) gestellten Prüfungsfragen bzw. die Aufgabenstellungen für die Leistungsnachweise im Rahmen von pi-LVn. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (§ 44 Abs. 5 HG 2005 idgF).

#### **4.5 Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation**

Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- a) Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
- b) Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
- c) Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Näheres ist in der Satzung zu regeln (§ 42 b HG 2005 idgF).





#### **4.6 Prüfungswiederholungen**

- a) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen (Abschluss einer npi-LV und einer pi-LV) bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (§ 43a Abs. 1 HG 2005 idgF).
- b) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen (Abschluss einer npi-LV und pi-LV) dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 43a Abs. 2 HG 2005 idgF).
- c) Im Fall einer pi-LV bedeutet eine Prüfungswiederholung den wiederholten Besuch der Lehrveranstaltung.
- d) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird (npi-LV). Auf Antrag der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 43 Abs. 3 HG 2005 idgF).
- e) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Studierende sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass die Studierenden ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen (§ 43a Abs. 4 HG 2005 idgF). Ein Verweis von der Praxisschule im Rahmen von Praktika ist einer negativen Beurteilung gleichzuhalten (§ 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF).
- f) Werden Studierende auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt, erlischt die Zulassung zum Studium (§ 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).

#### **5 Bachelorarbeit**

- a) Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen oder künstlerischen Arbeiten, die im thematischen Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- b) Die Bachelorarbeit kann in einer Fremdsprache abgefasst werden, sofern die Betreuungsperson zustimmt (§ 63 Abs. 1 Z 6 HG 2005 idgF).
- c) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas der Bachelorarbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben und die Betreuungsperson zustimmt.
- d) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der lehrenden Person der gewählten Lehrveranstaltung zu vereinbaren und hat einen Berufsfeldbezug aufzuweisen. Im Anschluss an die Themenfindung erstellen Studierende in Absprache mit der Betreuungsperson ein Konzept. Dieses gibt Auskunft über Ausgangslage, Ziel, persönlichen Bezug zum Thema, Literatur, Fragestellungen und geplante Vorgehensweisen.



- e) Den Studierenden steht eine angemessene Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) bei der Betreuungsperson zu.
- f) Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrecht), BGBl. Nr.111/1936 i. d. g. F., zu beachten.
- g) Die formalen Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Bachelorarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.
- h) Die Bachelorarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben, sowie in digitaler Form einzureichen. Ein weiteres Exemplar ist in gebundener schriftlicher Form von den Studierenden zu verwahren und auf Anfrage abzugeben. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird. Die Verwertungsrechte der oder des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
- i) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der Studierenden anzufügen: „Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Formulierungen und Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Diese schriftliche Arbeit wurde noch an keiner Stelle vorgelegt.“
- j) Die Bachelorarbeit wird von der Lehrveranstaltungsleitung der Lehrveranstaltung, in deren thematischem Rahmen die Arbeit zu verfassen ist, beurteilt. Die Arbeit ist von dieser bis spätestens vier Wochen nach Einreichdatum nach der fünfstufigen Notenskala gem. Prüfungsordnung und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen.
- k) Beurteiler:innen können durch geeignete digitale Kontrollmaßnahmen überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).
- l) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt getrennt von der Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung gem. der fünfstufigen Notenskala.
- m) Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal viermal zur Approbation (frühestens jeweils nach zwei Monaten) vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Bachelorarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen (§ 48 Abs. 1 HG 2005 idgF).
- n) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit erlischt die Zulassung zum Studium (§ 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF).

## **6 Abschlussarbeiten im Rahmen von Erweiterungsstudien**

Für im Rahmen von Erweiterungsstudien zu erstellende Abschlussarbeiten gelten die Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol, die einen integrierten Bestandteil der Prüfungsordnung bilden und auf der Website veröffentlicht sind. Bei gemeinsam eingerichteten Studien gelten die Richtlinien der zulassenden Hochschule.

## **7 Abschluss des Bachelorstudiums und Graduierung**

Die Graduierung zum „Bachelor of Education (BEEd)“ erfolgt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit positiv beurteilt wurden.



## **8 Masterarbeit**

- a) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist professionsorientiert auszurichten und zeigt eine wissenschaftlich-fundierte, forschende Auseinandersetzung mit Fragen zum Berufsfeld.
- b) Die formalen Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.
- c) Die Studierenden sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten berechtigt, aus dem Kreis der vom Rektorat bekannt gegebenen, wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Betreuungspersonen auszuwählen. Im Zuge dieser Auswahl ist von den Studierenden der gewünschten Betreuungsperson bereits ein Themenvorschlag für die Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Zeitplan vorzulegen. Die Betreuungsperson ist gleichzeitig Begutachter:in.
- d) Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 48a Abs. 2 HG 2005 idgF). Die Betreuungspersonen von Masterarbeiten haben dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Arbeit dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.
- e) Die Masterarbeit kann in einer Fremdsprache abgefasst werden, sofern die Betreuungsperson zustimmt (§ 63 Abs. 6 HG 2005 idgF).
- f) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Themenvorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen auszuwählen.
- g) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs. 3 HG 2005). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, müssen die von den jeweiligen Studierenden verantwortete Leistung in der Arbeit als solche entsprechend gekennzeichnet werden. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.
- h) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Pädagogischen Hochschule, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der:die Rektor:in über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat (§ 48a Abs. 3 HG 2005).
- i) Eine künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern (§ 48a Abs. 4 HG 2005 idgF).
- j) Die Studierenden haben dem zuständigen Vizerektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol vor Beginn der Bearbeitung das Thema der Masterarbeit und die Betreuungsperson schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuungsperson gelten als angenommen, wenn innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe vom zuständigen Vizerektorat kein Einspruch erhoben wird. Ein allfälliger Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.



- k) Die Studierenden haben mit der gewählten Betreuungsperson eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, das forschungsmethodische Vorgehen, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und den entsprechenden Zeitrahmen.
- l) Bis zum ersten Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung des zuständigen Vizerektorats ein Wechsel der Betreuungsperson aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung der Betreuungsperson möglich. Bei einem Wechsel der Betreuungsverantwortung und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.
- m) Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrecht), BGBl. Nr.III/1936 i. d. g. F., zu beachten.
- n) Die Masterarbeit ist als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung in der Studien - und Prüfungsabteilung abzugeben, sowie in digitaler Form einzureichen. Ein weiteres Exemplar ist in gebundener schriftlicher Form von den Studierenden zu verwahren und auf Anfrage abzugeben. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird. Die Verwertungsrechte der oder des Einreichenden nach Urheberrecht bleiben davon unberührt.
- o) Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.
- p) Die Betreuungspersonen haben die Arbeit innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß Prüfungsordnung und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zum Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der verwendeten Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen. Auf sachliche und sprachliche Richtigkeit ist zu achten.
- q) Regelungen bezüglich Betreuungsverpflichtungen im Falle längerfristiger Verhinderungen sind in der Satzung festgelegt.
- r) Jeder Masterarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der Studierenden anzufügen: „Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Formulierungen und Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Diese schriftliche Arbeit wurde noch an keiner Stelle vorgelegt.“
- s) Die Studierenden haben mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu belegen, dass die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle). Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Masterarbeit beizulegen. Die beurteilende Person kann durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).
- t) Ergibt eine von Betreuungsperson durchgeführte Plagiatskontrolle, dass die Verfasser:innen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen oder fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Darüber hinaus gelten die in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol normierten Maßnahmen bei Plagiaten.



- u) Die Masterarbeit kann maximal dreimal (frühestens jeweils nach drei Monaten) zur Approbation vorgelegt werden. Bei der dritten Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls von einer Prüfungskommission zu beurteilen. Das verantwortliche Vizerektorat bestellt für die letzte Vorlage ein weiteres wissenschaftlich und fachlich qualifiziertes Mitglied aus dem Kollegium der Dozierenden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- v) Nach dreimaliger Vorlage und dreimaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

### **8.1 Veröffentlichung der Masterarbeit**

- a) Absolvent:innen eines Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Für diese Übergabe kann in der Satzung festgelegt werden, dass diese ausschließlich in digitaler Form zu erfolgen hat. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen muss (§ 49 Abs. 1 HG 2005 idgF).
- b) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die Masterarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind (§ 49 Abs. 2 HG 2005 idgF).
- c) Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit sind deren Verfasser:innen berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die Studierenden glaubhaft machen, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Studierenden gefährdet sind (§ 49 Abs. 3 HG 2005 idgF).

### **8.2 Abschließende kommissionelle Gesamtprüfung im Masterstudium**

- a) Das Masterstudium wird durch eine kommissionelle Gesamtprüfung abgeschlossen.
- b) Die Studierenden werden zu dieser Gesamtprüfung zugelassen, wenn alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen und die Masterarbeit positiv beurteilt wurde.
- c) Die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
  - Masterarbeit
  - Kommissionelle mündliche Prüfung (Defensio)
- d) Die kommissionelle mündliche Prüfung (Defensio) setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
  - Präsentation der Masterarbeit
  - Prüfungsgespräch, das ausschließlich auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten, im Curriculum vorgesehenen, Fachbereichen eingeht.
- e) In der Präsentation der Masterarbeit haben die Studierenden die Forschungsfragen bzw. die Forschungshypothesen, die Absicht, den Aufbau und den Inhalt der Masterarbeit darzulegen sowie über die ausgewählte Literatur und die verwendete Daten Auskunft zu geben und die berufspraktische Seite der Arbeit deutlich zu machen.



- f) Voraussetzung für die positive Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung ist jedenfalls die positive Beurteilung der Masterarbeit sowie die positive Beurteilung beider Prüfungsteile im Rahmen der Defensio.
- g) Die Bestimmungen gem. Pkt. 4.1.2 und Pkt. 4.3 dieser Prüfungsordnung kommen zur Anwendung.
- h) Bei negativer Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung kann diese insgesamt dreimal wiederholt werden. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um zwei weitere wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Kommissionsmitglieder und übernimmt die Vorsitzführung.
- i) Nach viermaliger negativer Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung erlischt die Zulassung zum Studium.

## **9 Abschluss des Masterstudiums und Graduierung**

Die Graduierung zum „Master of Education (MEd)“ erfolgt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterstudiums und die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung positiv beurteilt wurden.

## **10 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

Bezüglich des Rechtsschutzes bei Prüfungen und der Nichtigerklärung von Beurteilungen kommen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF zur Anwendung.

## **11 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.